



Für Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell mit der Richtlinie EKI-Plus

**Informationen für Sorgeberechtigte zur Geschwisterermäßigung ¹⁾
Stand: 1. März 2026, gültig ab: 1. September 2026**

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

das EKI-Fördermodell mit der Richtlinie EKI-Plus (nachfolgend EKI-Plus genannt) legt neben Bildungs- und Chancengleichheit auch einen Schwerpunkt auf Familienentlastung. Im Rahmen des EKI-Plus setzen die Eltern-Kind-Initiativen durch die Förderung der Landeshauptstadt München eine einkommensbezogene Elternentgeltstaffelung für Kinderkrippen und Plätze für Schulkinder in der jeweiligen Eltern-Kind-Initiative für Münchner Kinder um.

Zusätzlich bestehen weitere Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternentgelts für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie EKI-Plus in der jeweils gültigen Fassung.

Wir möchten Ihnen hierzu einige wichtige Informationen zusammengefasst darstellen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Vorstandschaft Ihrer Eltern-Kind-Initiative.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle

1. Allgemeines

Was sind Ordnungsnummern?

Die zu berücksichtigende Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht. Alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach der aktuell gültigen Richtlinie¹⁾ geförderte Eltern-Kind-Initiative besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Ermäßigung um eine Einkommensstufe nach Ziffer 6.5.2 Richtlinie EKI-Plus ¹⁾

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Ermäßigung auf null Euro nach Ziffer 6.5.2 Richtlinie EKI-Plus

Einen Anspruch auf die Förderung nach der benannten Richtlinie haben grundsätzlich die Sorgeberechtigten, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und eine nach dem EKI-Fördermodell mit EKI-Plus geförderte Eltern-Kind-Initiative besuchen.

2. Geschwisterermäßigung

Welche Voraussetzungen müssen für die Geschwisterermäßigung gegeben sein?

Voraussetzung für eine Ermäßigung des Elternentgelts ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Halbgeschwister oder Kinder nur der*des Partner*in),

- die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und
- für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, das heißt Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- Das Kind mit der Ordnungsnummer 2, welches eine nach dem EKI-Fördermodell mit der Richtlinie EKI-Plus geförderte Eltern-Kind-Initiative besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung des Elternentgeltes um eine Einkommensstufe. Das Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher erhält eine Ermäßigung auf null Euro.
- Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr (1. September bis 31. August) gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen.
- Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

¹⁾ gemäß der Richtlinie zur Elternentgeltentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell (EKI-Plus) vom Juli 2025, gültig ab 1. Januar 2026

3. Verfahren

Wo erhalten Sie den Antrag auf Geschwisterermäßigung?

Das Antragsformular „Antrag auf Geschwisterermäßigung“ erhalten Sie von der Vorstandschaft der Eltern-Kind-Initiative. Das Formular ist auch unter folgendem Link online abrufbar: <https://stadt.muenchen.de/service/info/geschaeftsbereich-kita/10315713/>

Wo muss der Antrag auf Geschwisterermäßigung eingereicht werden?

Der Antrag und der Nachweis/die Nachweise zum Kindergeldbezug (in Form von Kopie des Kindergeldbescheides, des Kontoauszuges oder ähnlichem) ist bei der Vorstandschaft der Eltern-Kind-Initiative zu stellen.

Bis wann ist der Antrag bei Ihrer geförderten Eltern-Kind-Initiative abzugeben?

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres bei der Vorstandschaft Ihrer geförderten Eltern-Kind-Initiative einzureichen (Ausschlussfrist). Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei Ihrer Eltern-Kind-Initiative gestellt, erfolgt keine Ermäßigung des Elternentgeltes. Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Wie erfolgt die Ermäßigung des Elternentgeltes?

Die Ermäßigung des Elternentgeltes erfolgt ausschließlich durch die Eltern-Kind-Initiative.

Was ist zu tun, wenn sich Änderungen ergeben?

Änderungen sind unverzüglich schriftlich der Eltern-Kind-Initiative mitzuteilen.

Änderungen sind insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- ein Wegzug aus München
- Veränderungen innerhalb der Familiengemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummern führen.

Kontakt:

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude: Landsberger Str. 30, 80339 München

Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de

¹⁾ gemäß der Richtlinie zur Elternentgeltentlastung von Eltern-Kind-Initiativen (EKI) im EKI-Fördermodell (EKI-Plus) vom Juli 2025, gültig ab 1. Januar 2026